

FEUER - Kraftfahrzeuge in ruhendem und fahrendem Zustand - Fe1127.21

1. Gefahren und Schäden:

1.1. Brandschäden an Kraftfahrzeugen

- Versichert gelten Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz gemäß Artikel 1 Pkt. 1 und Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) an Kraftfahrzeugen.

1.2. Kabelschmorschäden

- Schmorschäden an Fahrzeugverkabelungen gelten abweichend von von Artikel 2 Punkt 4 der AFB mitversichert.

Kabelschmorschäden sind visuell, ohne technische Hilfsmittel erkennbare und durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B.) entstehende Schäden an Fahrzeugverkabelungen.

1.3. Indirekte Blitzschäden

- Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags gelten abweichend von Artikel 2 Punkt 5 der AFB mitversichert.

1.4. Was ist nicht versichert ?

- Schäden, die durch Verwendung der unter Punkt 1.1. angeführten Fahrzeuge bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen;
 - Schäden, die am Motor durch die in ihm vor sich gehende bestimmungsgemäße Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen;
 - Schäden die beim Ladevorgang an Motor, Batterien oder sonstiger Fahrzeugelektronik durch die Energie des elektrischen Stromes entstehen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung);
 - Schäden an mobilen Ladeeinrichtungen und Ladekabeln von und für Elektrofahrzeuge;
 - Schäden durch Verschleiß und/oder Abnutzung sowie durch unsachgemäße Instandhaltung.
 - Folgeschäden aller Art;
 - Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind;
 - Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
- Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2. Versicherte Sachen und Versicherungsort

Versichert gelten Kraftfahrzeuge aller Art, mit und ohne Kennzeichen

- im ruhenden oder fahrendem Zustand innerhalb Europas,
- im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. dem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende(n) Ehegatten(in) oder Lebensgefährten(in) befindlich.

3. Versicherungswert und Entschädigung

Kraftfahrzeuge gelten gemäß Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung und der, auf der Police unter Position Kraftfahrzeuge vereinbarten und dort angeführten Versicherungssumme zum Verkehrswert versichert.

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.